

Laibacher Zeitung.

Nr. 236.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Montag, 14. October

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. f. w. Insertionsstempel jebeim. 30 kr.

1867.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. September d. J. den Vicesuperior des fürsterzbischöflichen Clericalseminars zu Olmütz und Supplenten der Pastoraltheologie an der dortigen theologischen Facultät Dr. Joseph David zum ordentlichen Professor dieses Lehrfaches an derselben Anstalt mit den hiefür systemisirten Bezügen allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben die am Olmützer Obergymnasium erledigte Directorstelle dem bisherigen Director am Znaimer Gymnasium Joseph Dvorak und die am Zglauer Obergymnasium erledigte Directorstelle dem bisherigen Professor am Linzer Obergymnasium Dr. Mathias Drbal allergnädigst zu verleihen geruht.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat die am Gymnasium zu Innsbruck erledigten Lehrstellen dem Gymnasialprofessor zu Roveredo Christian Schueler und dem Professor an der Oberrealschule zu Rakovac Dr. Christian Pechleitner; ferner eine am Gymnasium zu Roveredo erledigte Lehrstelle dem disponiblen Gymnasialprofessor Johann Singer verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Die Bischofsadresse und das Concordat.

Das Concordat ist in Oesterreich die brennende Frage des Augenblicks geworden. Eine Bewegung, die sich in ihrer Tiefe und Mächtigkeit zwar noch nicht vollständig übersehen lässt, aber jedenfalls schon um ihrer Breite und Leidenschaftlichkeit willen nicht ignorirt werden kann, hat alle Schichten und Kreise der Bevölkerung ergriffen. Adressen und Pronunciamentos aus allen Theilen der Monarchie, die geschlossene Haltung der liberalen Parteien fordert gebieterisch und unter herber Anklage der Vertreter der Kirche die Revision des Concordates. Und auf der anderen Seite steht eine Adresse der in Wien versammelten Erzbischöfe und Bischöfe, die auch nicht ein Titelchen jenes Staatsvertrages geopfert, der öffentlichen Meinung auch nicht die kleinste Concession gemacht wissen will: Forderung gegen Forderung, Anklage gegen Anklage.

Das sind grelle Gegensätze, und an sich schon erheben sie die Aufmerksamkeit und vorurtheilslose Prüfung des denkenden Politikers. Diese Prüfung ist um so weniger zu umgehen, als sie in der That nicht nur die höchsten Fragen des staatlichen und kirchlichen Lebens in den Kreis ihrer Betrachtung zieht, sondern hier speciell auch die concreten Fragen der nächsten politischen Entwicklung nahe und entscheidend berührt.

Was an dem Schritte der Bischöfe, von seiner inneren Bedeutung abgesehen, zunächst auffällt, ist die Form, in welcher er geschehen ist. Mit Umgehung des verantwortlichen Ministeriums, mit gewiss nicht unbewusster Verleugnung der constitutionellen Praxis, wendet sich die Adresse an die Person des Monarchen, ihn gleichsam trennend von dem Staate, dessen Repräsentant er ist. Das ist ein wichtiges Moment für die Beurtheilung der Tendenzen der Adresse. In klarer Weise spiegelt sich darin die Auffassung vom Staat und die Auffassung von der Stellung wieder, welche der Kirche, absolut und schlechthin, im Staat eingeräumt werden müsse.

Wir sagen im Staat, aber zugleich außerhalb desselben. Denn nur aus dieser Doppelstellung heraus, aus einer an sich nicht natürlichen Verquickung eismontanen Staatsbewusstseins mit ultramontanem Kirchenbewusstsein sind die politischen Zielpunkte der Adresse zu erklären. Sie sind, um es mit einem Worte zu bezeichnen, auf die vollständige Aufrechterhaltung des status quo in den kirchlichen Fragen, damit aber, und das ist das Entscheidende in der Frage, auf eine Revision der gegebenen Zustände in den politischen Fragen gerichtet.

Schon hieraus ergibt sich, daß die Bestrebungen der Bischöfe nicht schlechthin conservativ genannt werden dürfen. Sie wollen nicht die Erhaltung, oder doch nur die Erhaltung in einer Richtung. Nach der anderen Seite hin treten sie activ, oder vielmehr reactiv im eigentlichen Sinn, auf. Sie wollen die Reaction der

politischen Verhältnisse, die Reaction der constitutionellen Entwicklung, mit welcher nicht die Freiheit der Kirche, wohl aber die Form unvereinbar ist, in welcher concret in Oesterreich der Kirche ihre Freiheit garantirt ist. Stillstand auf kirchlichem, Umkehr auf politischem Gebiet: das ist der Kern der Adresse.

An und für sich ist aus dem Bewusstsein, nicht nur der absoluten Nothwendigkeit, sondern auch der absoluten Rechtsgiltigkeit des Concordats heraus die Unterscheidung eine natürliche und logische. In letzterer Beziehung streift sie die schwebenden Fragen in ihrer ganzen Ausdehnung; denn hier läuft die Untersuchung einer rechtlichen Möglichkeit der Revision des Concordats — abgesehen von dem wenig wahrscheinlichen Falle des ausreichenden Entgegenkommens der päpstlichen Curie — in letzter Linie auf die Frage hinaus: ist die Umbildung des Staates aus dem absolutistischen in den constitutionellen von durchgreifender Wirkung auch auf das Rechtsverhältniß des Concordats?

Es scheint, daß die Adresse der Bischöfe selbst nicht ganz daran zweifelt. Man müßte in der That nur untergeordnete Vorstellungen von der Macht einer großen geschichtlichen Entwicklung haben, um nicht herauszufühlen, daß sie gerade äußere Rechtsfragen zunächst in den Bereich ihrer Wirksamkeit zieht. Der absolutistische Staat, der das Concordat abgeschlossen, und der constitutionelle Staat von heute sind nicht dieselben Rechtssubjecte. Und es hieße den heutigen constitutionellen Staat mit seiner inneren Natur in Widerspruch setzen, wenn man ihn zwingen wollte, Verbindlichkeiten aufrecht zu erhalten, die sein Vorgänger eingegangen hatte, deren Erbschaft aber ersterer nur mit dem Bewusstsein der Nothwendigkeit ihrer Lösung angetreten haben konnte. Hier liegt die Frage allerdings ganz so, wie sie die Bischöfe bewußt oder unbewußt gestellt: Concordat oder Constitutionalismus? Beides zumal ist unmöglich.

In der That ist aber dies auch der Ausgangspunkt für die Mahnung, die an die Kirchenfürsten Oesterreichs herantritt. Sie haben auch die politischen Verhältnisse in den Kreis ihrer Betrachtungen gezogen. Können sie glauben umgesehen zu machen, was seit einem Jahrzehnt sich mit der ersten Kraft einer Nothwendigkeit stätig vollzogen hat? Können sie sich zutrauen die Speichen eines Rades nach rückwärts zu lenken, welches über nicht minder schwierige Hindernisse zermalmend hinweggegangen? Und was dann? Liegt in der politischen Reaction an sich eine Idee, eine Idee, die auf Phantasie und Gemüth der Völker einzuwirken vermöchte, oder ist es nicht die pure Ideenlosigkeit, neue Verhältnisse beseitigen oder ignoriren zu wollen, Anachronismen an die Stelle von Thatfachen zu setzen?

Die Kirche läuft heut eine große Gefahr, die: auf politischem Gebiete stationär zu werden, wie sie es im 15. Jahrhundert auf religiösem Gebiete war. Damals hat sie den Protestantismus aus sich heraus geboren, und alle Bestrebungen des 16. Jahrhunderts, der Ernst und die Energie des reformirenden Tridentiner Concils vermochten die Trennung nicht aufzuheben, die sich im Protestantismus und Katholicismus vollzogen. Ein politischer Protestantismus ist es, welcher der Kirche droht. Und sie wird die Gefahr nur überwinden nicht im Gegensatz gegen die modernen Ideen, sondern im Anschlusse an dieselben, nicht sich ihnen unterordnend, aber sie fördernd, um nicht von ihnen ausgeschlossen zu werden.

Die moderne Idee will heute nicht die Unterordnung der Kirche unter den Staat, in Oesterreich weniger als irgendwo. Unter dem Beifall aller Parteien ist jene Bestimmung der kaiserlichen Verfassung, welche der Kirche ihre volle Freiheit garantirt, in die Grundrechte aufgenommen worden. Aber ein anderes ist die Freiheit, ein anderes das Privilegium der Kirche. Letzteres widerstreitet dem obersten positiven Satze des heutigen Freiheitsbewusstseins: der persönlichen Vollberechtigung des Einzelnen. Dem Staate repräsentiren sich die Vertreter der Kirche als Stand, und er kennt keine privilegierten Stände mehr.

Wir schreiben dies mit voller Leidenschaftslosigkeit, erfüllt von den hohen Aufgaben der Kirche auch auf staatlichem Gebiete. Der Staat ist auf die Unterstützung der Kirche angewiesen, aber umgekehrt, hat die Kirche die Pflicht den Staat zu unterstützen. Und zwar die concreten Zwecke des Staates, nicht irgend ein willkürlich construirtes Abstractum. Die concreten staatlichen Zwecke in Oesterreich sind auf die freiheitliche constitutionelle Entwicklung gerichtet, eine Entwicklung mit der das Concordat unvereinbar ist. Das Concordat muß beseitigt werden, aber an der Kirche wird es liegen, ob diese Beseitigung in

den Formen strenger Legalität, mit voller Wahrung ihres autoritativen Ansehens, ihrer Würde erfolgen wird, oder ob eine zur Zeit noch unberechenbare Entwicklung mit rauher Hand in ein Verhältniß eingreifen wird, das unhaltbar geworden.

Wir wissen, daß die Kirche die Macht hat, diese Entwicklung eine Zeit lang aufzuhalten, wir fürchten, daß sie die Absicht hat. Die unheilvolle Politik des Stationarismus, des non possumus, von der die Adresse der Bischöfe Zeugniß gibt! Aber dieser Adresse gegenüber, gegenüber der Haltung unserer Kirchenfürsten überhaupt, möchte man an die weisen Worte des Apostels erinnern: „Ich habe Macht, vieles zu thun, aber es kommt nicht.“ (A. A. Ztg.)

9. Sitzung des Herrenhauses

vom 10. October.

Auf der Ministerbank: Se. Excellenz Minister Ritter v. Hye.

Nach Verlesung des Protokolls gelangt eine Reihe von Entschuldigungen abwesender Mitglieder zur Kenntniß des Hauses. Mit Bezug auf das bereits allerhöchst sanctionirte Gesetz über die Einsetzung eines Staatsgerichtshofes behält sich der Präsident vor, die Wahl der vom Herrenhause zu präsentirenden Mitglieder dieses Senats anzuberaumen.

Eine ganze Reihe von Noten des Präsidiums des Abgeordnetenhauses bringt die von jenem Hause mittlerweile gefaßten Beschlüsse zur Kenntniß.

Präsident Fürst A. Auerberg beantragt aus Anlaß dieser Einläufe zur Wahl von 3 aus je 9 Mitgliedern bestehenden Commissionen zu schreiten, und zwar einer juridischen, einer politischen und einer finanziellen. Der Antrag wird widerspruchlos angenommen und der Wahllact sofort vollzogen.

Die Stimmzettel für die juridische Commission werden abgegeben und das Scrutinium im Saale vorgenommen.

Nach einer halbstündigen Unterbrechung wird das Wahleresultat bekannt gegeben.

Stimmzettel wurden 49 abgegeben. Die absolute Majorität beträgt 25 Stimmen.

Mit absoluter Majorität erscheinen gewählt:

Fürst Czartorwski (48), Freiherr v. Kraus (48), Ritter v. Schmerling (48), Graf Kuefstein (46), Graf Jünckel (42), Graf Rechberg (42), Graf Wilczel (42), Graf Mensdorff (39), Graf Dobron (38).

Zum Behufe der Wahl der politischen Commission wird die Sitzung abermals unterbrochen und das Wahleresultat um 1 Uhr 15 Minuten bekannt gegeben.

Bei einer Abgabe von 48 Stimmzetteln erscheinen als gewählt:

Graf Anton Auerberg (46), Fürst Colloredo (46), Ritter von Hasner (46), Graf Hohos (43), Ritter v. Pipitz (43), Fürst Jablonowski (42), Professor Miklosch (42), Graf Wrba (42), Cardinal Rauscher (36).

Um 1 Uhr 45 Minuten wird das Resultat der Wahl der Finanzcommission bekannt gegeben.

Von 50 abgegebenen Stimmen erhielten Freiherr v. Hoch 50, Ritter v. Pipitz 49, Freiherr v. Kuescher 49, Erzbischof Vitwinowicz 48, Freiherr v. Dobhoff 47, Graf Mercandin 47, v. Karajan 45, Fürst Schönburg 42, Graf Wickenburg 35.

Präsident ersucht die Finanzcommission, sich zu constituiren, und gibt gleichzeitig bekannt, daß die soeben gewählte juridische Commission zum Obmann Se. Erlauchten Grafen Kuefstein und zu dessen Stellvertreter Baron Kraus, die politische Commission zum Obmann Cardinal Rauscher, zu dessen Stellvertreter Ritter v. Pipitz gewählt haben. Ueber Antrag des Präsidenten wird der juridischen Commission der Gesekentwurf in Betreff der Abänderung des § 120 der Strafproceßordnung, das Gesetz, betreffend die Aufhebung der instantia Freisprechung und die Strafgeseknovelle zugewiesen; der politischen Commission wird der Gesekentwurf in Betreff des Vereins- und Versammlungsrechtes, der Finanzcommission das Gesetz, betreffend die Steuerfreiheit bei Neu-, Um- und Zubauten zur Berichterstattung zugetheilt.

Präsident macht weiter darauf aufmerksam, daß er die Absicht habe, die Wahl der 12 Mitglieder für den Staatsgerichtshof auf die nächste Tagesordnung zu setzen. Nachdem jedoch § 16 des Ministerverantwortlichkeitsgesetzes bestimmt, daß die Wahl außerhalb der Kreise des Herren- und des Abgeordnetenhauses

vorzunehmen sei, so erlaube er sich, da er glaube, es könnte dem Hause nur erwünscht sein, einen Leitfaden für diese Wahl zu bekommen, den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle die Justizcommission mit der Entwerfung einer Candidatenliste beauftragen, und diese Liste sei im Wege des Präsidiums den einzelnen Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen. (Wird angenommen.)

Hierauf wird die Sitzung um 1 Uhr 50 Minuten geschlossen. Nächste Sitzung Dienstag. Tagesordnung: Wahl der 12 Mitglieder für den Staatsgerichtshof, eventuell die bis dahin einlaufenden Commissionsberichte.

34. Sitzung des Abgeordnetenhauses

vom 10. October.

Auf der Ministerbank: Ihre Excellenzen die Herren Minister Freih. v. Beust, Freiherr v. Becke, Graf Taaffe und Freiherr v. John.

Präsident Dr. Giskra eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 20 Min.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Abg. Freiherr v. Lasser und Genossen bringen einen Antrag ein, betreffend die Auflösung des Lehenbandes hinsichtlich der nicht schon im Gesetze vom 17ten December 1862 begriffenen salzburgischen Lehen (wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen werden).

Die eingelaufenen Petitionen werden den betreffenden Ausschüssen zugewiesen.

Es wird zur Tagesordnung geschritten.

Erster Gegenstand ist die Wahl des Ausschusses zur Vorberathung der Ausgleichsvorlagen.

Ueber Antrag des Abg. Schindler werden die Wahlzettel mit Namensauftrag abgegeben und dann die Sitzung behufs des Scrutiniums unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung (12 U. 30 M.) verkündet Präsident Dr. Giskra folgendes Wahlergebnis:

Es wurden 153 Stimmzettel (darunter ein leerer) abgegeben. Die absolute Majorität beträgt 77 Stimmen. Dieselben erhielten: Berger (149), Conti (144), Stene (143), Herbst (137), Kaiserfeld (136), Baron Korb (133), Winterstein (113), Wende (102), Brestl (100), Pflner (100), Groß Peter (93), Schindler (93), Krzeczunowicz (90), Khuenburg (90), Ziemialkowski (88), Petrino (87), Lapenna (86), Stieger (85), Steffens (85), Kinsky (85), Bachofen (83), Dürkheim (81), Toman (81), Giovanelli (78).

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses zur Vorberathung der Gesetzentwürfe über die Regelung der Wehrpflicht.

Berichterstatler Leeder verliest den gedruckten Bericht.

Bei der Generaldebatte meldet sich niemand zum Wort und es wird sogleich zur Specialdebatte geschritten.

Der Ausschufantrag

A. Die Behandlung der Regierungsvorlage für das Wehrgesetz und Wehraufgebot ist so lange zu vertagen, bis die staatsgrundgesetzliche Stellung der diesseitigen Reichshälfte zu den Ländern der ungarischen Krone im verfassungsmäßigen Wege festgestellt sein wird, wird ohne Debatte angenommen.

Als Antrag B des Ausschusses gelangt das Gesetz zur Verhandlung, welches die Verordnung vom 28. December 1866 aufhebt und eine Reihe neuer Bestimmungen an Stelle derselben setzt.

Dasselbe lautet nach seinen Hauptpunkten:

Die Dauer der Pflicht zum Eintritte in das Heer wird in Friedenszeiten auf drei Jahre herabgesetzt.

Im Falle eines Krieges ist die Regierung jedoch ermächtigt, die fragliche Verpflichtung zur außerordentlichen Ergänzung des Heeres nach Bedarf bis in die 7. Altersklasse auszudehnen.

Die im § 6 festgesetzte Dienstpflicht im Heere wird auf sechs Jahre in der Linie abgeändert und bezüglich der Reserve in jener Art und Weise bestimmt, welche in dem verfassungsmäßig zu Stande kommenden Wehrgeetze aufgestellt werden wird. Bis zu diesem Zeitpunkt obliegt den im Heere Dienenden nach Vollendung der Linienpflicht eine vierjährige Reservendienstpflicht.

Die Bestimmung über die Aufhebung oder fernere Belassung des Befreiungstitels bleibt dem neuen Wehrgeetze überlassen. Es sind bis dahin die betreffenden Militärpflichtigen der Stellung zu unterziehen, im Falle ihrer Tauglichkeit, wenn sie nicht selbst darum ansuchen, weder zur militärischen Ausbildung noch zur Dienstleistung einzuberufen und nach dem Zustandekommen des neuen Wehrgesetzes unter Anrechnung der Dienstzeit vom Tage der Affentierung so zu behandeln, wie sie behandelt worden wären, wenn zur Zeit ihrer Einreichung das neue Wehrgesetz schon bestanden hätte.

Jenen Individuen, welche den zur Stellung berufenen Altersklassen nicht angehören, ist die Militärbefreiung durch Taxerlag nicht gestattet.

Eine bemerkenswerthe Debatte ergab sich nur bei der letzten Bestimmung. Es lag auch ein Minoritätsvotum vor, welches die Befreiung durch den Erlag

der Taxe gänzlich abgeschafft wissen wollte. Diesen Standpunkt vertrat besonders Dr. Groß, gegen denselben sprachen Dr. Berger und Dr. Schindler. Letzterer sagte unter anderem:

In der vorausgegangenen Debatte ist auf die Gleichberechtigung der Staatsbürger auch in dieser Hinsicht hingewiesen und dabei der Satz ausgesprochen worden: „Ist der Tod für's Vaterland bitter, warum soll der Reiche ihn nicht leiden — wie der Arme, und ist der Tod für's Vaterland süß, warum soll an der Süßigkeit nicht jeder theilnehmen.“ (Heiterkeit.) Ich glaube nun, daß mit diesen gemüthlichen Rücksichten die Sache nicht erschöpfend erledigt werden kann. Vielmehr treten da militärische und volkswirtschaftliche Rücksichten von der größten Tragweite ein. Um mich diesen militärischen Rücksichten zuzuwenden — die ich natürlich nur historisch erwähnen kann, da ich kein Fachmann bin — so weise ich darauf hin, daß ein eminent militärisch organisirter Staat die Berufssoldaten als einen unerläßlich wichtigen und fruchtbaren Bestandtheil seiner Armee anerkannt hat und dieser Staat ist Frankreich.

Ein politisches Moment verbindet sich überdies noch mit einem volkswirtschaftlichen Momente zur Bekämpfung des Minoritätsantrages.

Man hat freilich gesagt: Reichthum ist ein Privilegium. Ich kann aber diesem Satze nicht beipflichten. Reichthum ist kein Privilegium, sondern nur eine Thatsache, und ich kenne weder ein Gesetz, noch eine andere Institution, die im Staate es jemandem verwehrt, reich zu werden, wenn er es darnach einzurichten weiß. (Heiterkeit.)

Wir haben gesehen, daß die Armuth aus den Winkelgassen sich bis auf die glänzenden Boulevards Wiens emporgeschwungen hat und wir haben wiederum den Reichthum in den Winkelgassen unter einer anderen Devise seine Zuflucht suchen gesehen.

Reichthum ist ein bürgerlicher Besitz, das Resultat des Erwerbes und in dieser Linie — da man gleich sein muß, vor dem Gesetze mit allem, was man besitzt, so lange das Gesetz es gestattet — kann auch die Entlassung seiner Kinder von der Militärpflicht dem Reichen nicht als ein Privilegium angerechnet werden.

Noch wichtiger als diese Betrachtung ist die volkswirtschaftliche.

Wir sind an der Thüre eines Ausgleiches mit der anderen Reichshälfte, welcher, wie wir immer davon denken wollen — ich will nicht sagen, aber gar so höchst ungünstig ist, obwohl ich es nicht widersprechen will — jedenfalls eine hohe Masse von Lasten der diesseitigen Reichshälfte aufbürdet.

Die Production wird auf das höchste gespannt werden, und wenn die Production fruchtbar sein soll, so muß alles, was an Intelligenz und die Productivität hebenden Kräften vorhanden ist, in die Canäle dieser Production geleitet und nicht zur Verrieselung von minder productiven Factoren des Staates abgeleitet werden. Noch einen Grund will ich anführen, es ist der Grund der Parität mit Ungarn.

Der ungarische Staatsbürger hat gegenwärtig noch das Recht, durch den Erlag der Taxe seine Kinder vom Militärdienste zu befreien.

Ich bin eifersüchtig auf die Parität mit Ungarn, und glaube daher, daß in diesem Falle der Majoritätsantrag derjenige ist, der den Wünschen und Bedürfnissen des Reiches am besten entspricht, und empfehle ihn daher der Berücksichtigung des h. Hauses. (Bravo.)

Man spricht davon, daß man Intelligenz in die Armee bringen müsse. Die Intelligenz auf anderem Felde wird eine gewisse Gelehrigkeit für die militärische Tüchtigkeit mit sich bringen. Aber sie ist eben doch nicht militärisch bei ihrem Eintritte, und die Armee wird durch tüchtige Stellvertreter wohlgeschulter Unterofficiere mehr gewinnen, als durch in anderer Richtung ausgebildete Capacitäten, und zudem, wenn wir auch die Intelligenz unten hineinbringen, bringen wir dadurch die Nichtintelligenz oben schon heraus? (Bravo, Heiterkeit.)

Die Majorität (Posen und Linke) entschied für die Beibehaltung der Befreiungstaxe.

Die Verordnung vom 28. December 1866 wird aufgehoben, die Regierung aufgefordert, mit allem Eifer dahin zu wirken, daß sich die Zahl der bei der Stellung abwesenden Militärpflichtigen möglichst verringere, zu welchem Behufe die Strafsamthandlung zu beschleunigen und bei der nachträglichen Abstellung mit aller Strenge vorzugehen wäre.

35. Sitzung des Abgeordnetenhauses

am 11. October.

Auf der Ministerbank: Ihre Excellenzen die Herren Minister: Freiherr v. Becke, Graf Taaffe und Ritter v. Hye.

Präsident Dr. Giskra eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 30 Minuten.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Zur Bertheilung gelangten heute folgende Berichte:

Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird.

Bericht des confessionellen Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des a. b. G. B. über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehefachen den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden.

Bericht des confessionellen Ausschusses mit Vorlage des Entwurfes zu einem Gesetze, wodurch Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche nach dem Grundsatz der Emancipation der ersteren von der letzteren festgestellt werden.

Der Ausschuß zur Vorberathung der Ausgleichsvorlagen hat sich constituirt und den Abg. Kaiserfeld zum Obmann, den Abg. Dr. Berger zum Obmannstellvertreter, die Abgeordneten Petrino und Steffens zu Schriftführern gewählt.

Die Abg. Freiherr v. Tinti und Genossen bringen einen Dringlichkeitsantrag ein, dahin gehend: das h. Haus wolle mit den im § 41 G. D. lit. e und f zulässigen Abkürzungen die Abänderung des § 18 G. D. dahin beschließen, daß allen Mitgliedern des Hauses gestattet sei, in dem Ausschuß zur Vorberathung der Ausgleichsvorlagen als Zuhörer zu erscheinen.

Die Dringlichkeit wird anerkannt und der Antrag hierauf angenommen.

Die eingelaufenen Petitionen werden den betreffenden Ausschüssen zugewiesen. (Darunter befinden sich acht Petitionen um Aufhebung des Concordates.)

Auf der Tagesordnung steht als erster Gegenstand die erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Regelung der Zuständigkeit und das Verfahren bei Amortisirung der von Privaten ausgegebenen Werthpapiere.

Se. Excellenz Justizminister Ritter v. Hye ergreift das Wort zur Begründung der Regierungsvorlage (Vizepräsident Ritter v. Hopfen übernimmt den Vorsitz) und betont die Wichtigkeit der Aenderung der in dieser Richtung bestehenden Gesetzbefehle für alle Betheiligten.

Abg. Groß (Reichenberg) stellt den Antrag, die Regierungsvorlage an einen aus den Abtheilungen zu wählenden Ausschuß von 9 Mitgliedern zur Vorberathung zu verweisen. (Angenommen.)

Dr. Rehbauer begründet hierauf seinen Antrag in Betreff der Auflösung des Lehenbandes hinsichtlich des in Steiermark befindlichen, ursprünglich landesfürstlichen oder Salzburger Lehen und schließt daran den Antrag, den von ihm vorgelegten Gesetzentwurf an einen aus den Abtheilungen zu wählenden Ausschuß von 9 Mitgliedern zu verweisen.

Bevor zur Abstimmung über diesen formellen Antrag geschritten wird, ertheilt.

Vizepräsident dem Abg. Freih. v. Lasser das Wort zur Begründung des von diesem gestellten ähnlichen Antrages, betreffend die Auflösung des Lehenbandes hinsichtlich der nicht schon im Gesetze vom 17. December 1862 begriffenen salzburgischen Lehen.

Freih. v. Lasser beantragt, seinen Antrag demselben Ausschusse zuzuwenden, welcher über den Antrag des Dr. Rehbauer zu berathen haben wird.

(Beide Anträge werden angenommen.)

Abg. Dr. v. Mählfeld begründet hierauf seinen Antrag, betreffend die sofortige Aufhebung des Concordates. Er verweist auf die zahlreichen Petitionen, welche in dieser Beziehung im Hause eingelaufen sind. Es konnte niemand im Zweifel sein, daß das Haus schon im Jahre 1861 durch Verathung des Religionsedictes im Sinne hatte, das Concordat zu beseitigen. Die Wege, welche man zu diesem Zwecke einschlagen könne, seien verschiedene.

(Präsident Dr. Giskra übernimmt wieder den Vorsitz.) Der erste, welchen er im Jahre 1861 einschlug, sei, durch Erlassung eines neuen Gesetzes das alte stillschweigend aufzuheben, der zweite sei der, den er jetzt wähle, das alte Gesetz direct aufzuheben, der dritte der, welchen das Haus zu gehen beschloß, nämlich durch einzelne Gesetze nach verschiedenen Richtungen das Concordat zu ändern. Dieser Weg sei theils versucht, theils betreten worden, indem das Haus in den Staatsgrundgesetzen Bestimmungen aufnahm, welche mit dem Concordate in directem Widerspruch stehen. Als das Haus seinen bezüglichen Beschluß faßte, konnte derselbe wohl noch der richtigere sein, heute müßte er erkennen, daß nur sein Weg zum Ziele führe. Er könne nicht zugeben, daß die Wahrheit nur in der Mitte liege, und daß das juste milieu das Richtige sei, denn es gebe nur eine Wahrheit und ihren Gegensatz, die Unwahrheit. In dem gegenwärtigen Momente nach der Enunciation der 25 Bischöfe wäre es Mangel an Muth, noch auf dem Vermittlungswege zu gehen, den das Haus betreten. (Bravo im Hause und auf den Galerien. Präsident ermahnt die Galerien, sich ruhig zu verhalten.) Das Concordat müsse aufgehoben und das Recht wieder hergestellt werden, das vor Abschließung desselben galt. Wäre auch das Concordat ein Staatsvertrag, so sei doch gewiß, daß nur dadurch, daß es Gesetz wurde, es den Staatsbürgern Rechte und Pflichten geben konnte, ebenso könne durch das Gesetz auch eine Abänderung stattfinden. Dies schwebte der Regierung vor, als sie das mit dem päpstlichen Stuhle getroffene Uebereinkommen als Gesetz publicirte. Zur Gesetzgebung sei aber jetzt das Haus mitberufen und es könne daher auch dieses Gesetz abändern. Von diesem Gesichtspunkte aus-

gehend, sei es gleichgültig, ob man in dem Ueberein- kommen einen Staatsvertrag sehen wolle oder nicht. Redner erörtert die Frage, ob ein Staatsvertrag auf- gehoben werden könne oder nicht, und kommt zu dem Schlusse, daß ein Vertrag, der die Staatsangehörigen beschädigt, nicht nur aufgehoben werden könne, sondern müsse.

Aber auch der päpstliche Stuhl betrachte das Con- cordat nicht als Staatsvertrag, wie Art. 35 zeigt, in welchem derselbe sich darauf beschränkt, daß das Concordat als ein Staatsgesetz eingeführt werde. Wohl heißt es dort, daß es ein immerwährendes Gesetz sei, aber dies ist eine *contradictio in adjecto*, da es kein unabänder- liches, kein ewiges Staatsgesetz gebe. Sich gegen die Adresse der Bischöfe wendend, in welcher es heißt, daß das Concordat nichts anderes enthalte, als die gesetzliche Feststellung desjenigen, was schon früher in Oesterreich bestand, bemerkt Redner, er brauche wohl nicht alle ein- zelnen Bestimmungen des Concordates zu widerlegen, um zu zeigen, daß dies nicht richtig sei. Er wolle sich dar- auf beschränken, dies bloß an der Ehegesetzgebung zu zeigen. Wenn das erste Concordat, welches den Inve- stiturstreit schloß, die Aufgabe hatte, die Regenten gegen die Uebergriße der Geistlichkeit zu schützen, so habe das Concordat vom Jahre 1855 den entgegengesetzten Zweck, die Rechte des Regenten zu beschränken, wir aber, ruft Redner, haben die Aufgabe, die Rechte unseres Regenten zu schützen. (Lebhafter Beifall.)

Man werfe der liberalen Partei vor, daß sie Reli- gion und Sitte angreife, wenn sie das Concordat an- greife, und doch verlangt sie nichts anderes, als die Wie- derherstellung des Zustandes, welcher vor dem Concor- date bestand, das doch nach dem Ausspruche der Adresse nichts anderes enthalte, als die Codification dessen, was damals schon gegolten haben soll. Für uns sei die Auf- hebung des Concordates eine Nothwendigkeit, er könne sich aber auch nicht vorstellen, daß es zu Gunsten der katholischen Kirche nothwendig sei. Dies zeige die Ge- schichte. Sie habe ihren Weg gemacht durch die Welt ohne Concordat, und wenn sie heute nicht mehr bestehen könnte ohne Concordat, so müßte er sie bedauern. (Bravo).

Die Adresse ist nicht nur Schimpf und Verleum- dung für uns, sagt Redner, sie ist auch Huchelei und Schmeichelei gegen den Kaiser, indem sie behauptet, daß Sr. Majestät keine Rechte durch das Concordat genom- men würden. Sein Recht der Gesetzgebung wurde be- schränkt (Bravo! Bravo!); man braucht nur einen Blick in das Ehegesetz zu werfen, um dies zu constatiren. Redner schließt unter dem Beifall des Hauses (Abg. Schindler ruft von der Tiroler Bank aus drei mal Bravo — Heiterkeit) mit dem Antrag, seinen Antrag dem confessionellen Ausschusse zuzuweisen. (Wird mit gro- ßer Majorität angenommen. Dafür die Linke des Centrums und einige Stimmen der Rechten.)

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Be- richt des Finanzausschusses über die Abrechnungen des k. k. Finanzministeriums mit der unga- rischen Finanzverwaltung.

Berichterstatter Stene verliest den gedruckten Be- richt und fügt hinzu, daß er seit der Drucklegung des Berichtes aus dem von dem Herrn Finanzminister vor- gelegten Semestralausweise ersehen, daß die jenseitige Reichshälfte im ersten Semester 1867 an Vorschüssen für den Grundentlastungsfond erhalten habe:

Ungarn	4,108,768 fl. 60 kr.
Siebenbürgen	1,319,137 „ 1 „
Zusammen	5,427,905 fl. 61 kr.

um welche Summe also das „Soll“ der jenseitigen Hälfte sich erhöht.

Der Berichterstatter schließt mit dem Antrag: „Das h. Haus wolle den Inhalt dieses Berichtes zur Kenntniß nehmen.“ (Schluß folgt.)

Oesterreich.

Wien, 10. October. (Die französischen Depeschen.) Die „Br. Abdpst.“ schreibt: Die Prager „Politik“ enthält in ihrer neuesten Nummer eine Wiener Correspondenz mit ausführlichen Angaben über „fran- zösische Depeschen“, welche am 6. d. M. hier eingetrof- fen sein sollen. Diese sämtlichen Angaben beruhen, wie wir auf das bestimmteste und unzweideutigste erklä- ren, auf einer lügenhaften Erfindung des betreffenden Correspondenten, der auch nicht den entferntesten that- sächlichen Anhaltspunkt für die Behauptungen gehabt haben konnte, mit welchen er die Redaction und die Leser des Prager Blattes dupirte oder letztere wenigstens du- piren wollte.

Wien, 10. October. (Sitzung der Deputir- tenten.) An der Tagesordnung ist der Gesetzent- wurf über Eisenbahnanlehen. Der Finanzminister be- leuchtet die Frage in einer langen Rede von allen Sei- ten, hebt die günstigen Bedingungen des Anlehens, die unaussprechlichen wohlthätigen Folgen der zu unterneh- menden Eisenbahn- und Canalbauten hervor und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfes. Die Rede wurde wiederholt von Beifallrufen unterbrochen und der Ge- setzentwurf einstimmig angenommen.

(Gegen das Concordat.) Man schreibt der „Presse“ aus Trippan, 9. October: Der hiesige Gemeinderath beschloß in seiner heutigen Sitzung mit

Stimmeneinhelligkeit die Absendung einer Adresse an den Reichsrath, in welcher um Aufhebung des Concordats gebeten wird. Der genehmigte Entwurf der Petition ist aus der Feder des Landtagsabgeordneten Dr. Heinz. Die Petition betont die Schädlichkeit des Concordats für die geistigen Fortschritte des Volkes wie für den Staat im Allgemeinen und beleuchtet auch die juristische Rechtlich- keit der Aufhebung, da niemand gezwungen werden könne, sich fortwährend selbst zu schädigen. Die Petition wird durch den Abgeordneten Dr. Diedrich (Bürgermeister unserer Stadt) dem Abgeordnetenhaus überreicht wer- den. — Aus Linz, 9. d. M., wird geschrieben: In der heutigen Gemeinderathssitzung, zu welcher sich der Bürgermeister, Vicebürgermeister und 22 Gemeinde- rathseingesunden haben, kam zuerst eine Zuschrift des hochwürdigsten Bischofs von Linz zur Verlesung, worin derselbe die Mittheilung macht, daß die 25 Bischöfe übereingekommen sind, nach ihrer Rückkehr einen Hirtenbrief über das Wesen der jetzigen Angriffe auf Religion und Concordat zu erlassen. Da dieser Hirtenbrief erst nach Beendigung zweier un- aufschiebbarer Reisen erlassen werden kann und zwi- schenzeitig die Adresse gegen das Concordat zur Ver- handlung komme, so wolle derselbe hiedurch der Mei- nung bezeugen, als wäre sein Hirten schreiben eine Folge der Adressenverhandlung im Linzer Gemeinderathe. Hier- auf kam der von 19 Gemeinderäthen unterzeichnete An- trag, betreffend die Adresse an das Abgeordnetenhaus über die Beistimmung zu der am 30. August beschlos- senen Adresse des Wiener Gemeinderaths, zur Verhand- lung und wurde, sowie der Wortlaut der von Herrn Dr. Eigner verlesenen Adresse, mit 20 gegen 3 Stim- men angenommen.

Prag, 11. October. (Die Anti-Concor- dats-Petition) ist in Leitmeritz trotz der Agita- tion des Bischofs durchgesetzt worden. Die Junggezeihen wollen die concordatsfeindliche Stimmung zur Einfüh- rung der czechischen Sprache in der Kirche ausnützen.

Sternberg (Schlesien), 10. October. (Gegen das Concordat.) In der am 9. d. M. abgehaltenen Plenarsitzung des Gemeinde-Ausschusses wurde mit Accla- mation beschlossen, eine Petition wegen Aufhebung des Concordats und gänzlicher Trennung der Schule von der Kirche an den Reichsrath abzusenden. Die Petition wird ferner von fünf Mitgliedern verfaßt und noch diese Woche dem Abgeordneten Szabel zur Ueberreichung ein- gesendet.

Steier, 11. October. (Concordat.) Der Ge- meinderath hat in seiner heutigen Sitzung eine Petition um Aufhebung des Concordats an den Reichsrath be- schlossen.

(Ihre kaiserlichen Hoheiten die durch- lauchtigsten Herren Erzherzoge Albrecht und Ernst) trafen am 6. d. M. Abends in Trient ein und wurden von den Spitzen der Behörden, dem Bürgermeister und dem Officierscorps unter dem Don- ner der Kanonen des Dos di Trento ehrfurchtsvoll empfangen. Sr. kais. Hoheit Herr Erzherzog Albrecht besuchten noch Abends den Dom und mehrere Casernen. Später wurde den kaiserlichen Hoheiten von der Regi- mentescapelle des Infanterieregiments Erzherzog Albrecht ein Ständchen gebracht. Am anderen Morgen wurde von den Truppen vor Ihren kaiserlichen Hoheiten ein mehrstündiges Manöver ausgeführt. Unmittelbar dar- auf reisten Sr. k. Hoheit Herr Erzherzog Albrecht nach Roveredo, während Sr. k. Hoheit der Herr Erzherzog Ernst sich zu einem Besuche bei Sr. k. Hoheit dem durch- lauchtigsten Herrn Erzherzog Heinrich nach Bozen begaben.

Ausland.

Berlin, 9. October. (In der heutigen Sitzung des Bundesrathes) legte Contreadmiral Zachmann das Marineanleihegesetz vor; dasselbe wurde an die Ausschüsse für Marine, Landheer und Rechnungs- wesen überwiesen. Preußen machte Mittheilungen über die Bundesmarine und Bundesflagge. Der Gesetzent- wurf über Bundesconsulate wurde nach dem Referate Kirchenpauers angenommen. Es wurde ferner beschlossen, im Laufe dieses Jahres die Volkszählung im Bundes- gebiete vorzunehmen.

10. October. (Reichstagsitzung.) Der Reichstag nahm nach langen Debatten den Gesetzentwurf Laslers, betreffend die Aufhebung der Zinsbeschränkungen, mit einem Amendement Schwarz's an; die Totalabstim- mung erfolgt Sonnabend. Graf Bismarck stimmte dem Lasler'schen Entwurfe im Principe zu, befürwortete die Verbindung des Antrages mit der Reform der Hypo- thekengesetzgebung und verhielt diese Reform eventuell auf dem Wege der Bundesgesetzgebung anzustreben.

11. October. (Die Zollverträge. — Bis- marck.) Die „Nordd. Allg. Ztg.“ führt in ihrem Lei- tartikel aus, daß die Ablehnung der Zollvereinsverträge von Seite eines süddeutschen Staates dessen Ausscheiden aus jeder nationalen Verbindung gleichkäme. Die Ausla- sungen der „Süddeutschen Presse“ hätten nichts gemein mit der unzweideutig ausgesprochenen, correcten Anschau- ung Hohentlohe's, daß es nothwendig sei, das Band materieller Interessen zwischen dem Norden und Süden aufrecht zu erhalten. Dasselbe Blatt hofft, der bairische Handelsstand werde sich durch jenes Blatt nicht beirren lassen. Wenn Baden und Baiern den Zollverträgen

beitreten, so sei Württembergs Zutritt selbstverständlich geboten. Gegenüber der versuchten Deduction in Würt- temberg, daß mit dem Nordbunde nicht verhandelt wer- den könne, weil der Nordbund noch nicht anerkannt sei, verweist die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ auf die Notiz des „Moniteur“ vom 2. October über die Bun- desmarine. — Die „Kreuzzeitung“ dementirt, daß Bis- marck nächstens nach Baden gehe.

München, 10. October. (Schulfrage.) Das heutige Pastoralblatt der München-Freisinger Erzdiocese veröffentlicht eine Immediatvorstellung des bairischen Episcopats in der schwebenden Schulfrage, „um das Recht der Kirche und Familie gegen Bestrebungen zu wahren, welche sicherlich zum Unheil der Staatsgewalt dieselbe zur einzigen, ausschließlichen Leiterin der Schule zu machen gedenken.“

Tagesneuigkeiten.

(Veteranen der Schlacht bei Leipzig.) Nach dem erfolgten Aufrufe des Magistrats haben sich in Wien 75 Veteranen gemeldet, welche die Schlacht bei Leipzig mitgekämpft haben und nun der Enthüllungsfest des Schwar- zenberg-Monumentes beizuwohnen werden.

(Julius Rosen), der seit Jahren an einer unheilbaren Krankheit darniederlag, ist verstorbenen Freitag in Oldenburg von seinen Leiden durch den Tod erlöst worden.

(Schneemassen im Böhmerwalde.) Man schreibt aus Bisel: Seit drei Tagen ist der Böhmerwald mit ungeheuren Schneemassen bedeckt, die an manchen Stellen über eine halbe Elle hoch liegen sollen. Der alterthümliche Kubani, welcher in unserer Gegend mit freiem Auge, da er wie ein Wächter ins Land hineinschaut, gesehen werden kann, präsentirt sich im weißen Gewande. Die Kartoffelernte dürfte unter solchen Verhältnissen in den Gebirgsgegenden erst später beginnen können, da man der Ansicht ist, daß der Schnee noch schmelzen wird.

(Cholera.) In Triest vom 9. bis 10. d. M. 2 Erkrankungen in den Vorstädten (Chiavola sup. und Chia- dino) [Ospitale Maggiore]; 3 genasen, 4 starben, 28 in Behandlung. Beim Militär keine Aenderung. — Vom 10ten bis 11ten d. 1 Erkrankung in der Stadt (V. Pescheria); 2 starben, 27 in Behandlung. Beim Militär keine Aen- derung.

Locales.

Der Wiener Gemeinderath hat mit einer Eingabe vom 20. Juli d. J., Z. 3339, an das k. k. Ministerium des Innern den Antrag gestellt, um den Ausbau der Botivkirche zu vollenden, wie auch, um für das Anden- ken des erlauchten Gründers derselben darin einen eigen- en Altar dessen Namensheiligen zu weihen, die erforderlichen Geldmittel hiezu durch eine im ganzen Reiche einzuleitende Sammlung von Beiträgen aufzubringen.

Dieser vom Bancomité befürwortete Antrag wurde von Seiner Excellenz dem Herrn Minister und Leiter des k. k. Ministeriums des Innern unterm 27. Septem- ber d. J., Z. 4069, genehmigt.

„Tief bewegt — so sagt der Wiener Gemein- deth in der erwähnten Eingabe — ist noch jede Brust durch die verabschiedungswürdige That einer verkommenen Nation, welche unserem erlauchten Herrscherhause einen vielgeliebten Sprossen, seinem Vaterlande einen allge- mein verehrten Prinzen und der Welt einen von den edelsten und reinsten Intentionen und Gesinnungen be- segelten geistvollen Regenten grausam raubte.“

Der jenseits des Oceans von Barbaren verübte Mord entriß der ganzen civilisirten Welt einen Schrei des Entsetzens und der Verwünschung, versenkte diese Residenz, das ganze Reich und unser hocherhabenes viel- geprüftes Kaiserhaus in den tiefsten Schmerz.

Die Vertreter aller Völker, über denen Habsburgs Scepter väterlich waltet, haben bereits den sie mächtig erregenden Gefühlen des Schmerzes und der Trauer über das tragische Geschick des Kaisers Maximilian I. von Mexico die beredtesten Worte geliehen.

Die Erinnerung an die großen Vorzüge des Geistes und Herzens und den Helldemuth, welche diesen Fürsten in so hervorragender Weise zierten, wird insbesondere in der Haupt- und Residenzstadt Wien, in welcher die Wiege seiner Kindheit gestanden, und welche die schönen Blüthen seiner Jugend sich entfalten sah, nie erlöschen, und das Andenken an ihn wird in den Herzen aller Bewohner fortleben.

Gleichwohl findet die Trauer um den verehrten Hin- geschiedenen in der Förderung und Vervollendung des von ihm angefangenen Schönen und Guten den edelsten Ausdruck.

Kaiser Maximilian hat in der unvollendeten Bo- tivkirche ein heiliges Vermächtniß hinterlassen, das zu schützen und für welches zu sorgen gewiß der innigste Wunsch vieler ist.

Die Vervollendung und der Ausbau dieser Kirche würde das beredteste Zeugniß der im ganzen Reiche und der Stadt Wien zum Ausdruck gelangten Gefühle sein.

Wenn in dieser Art die Vertreter der Haupt- und Residenzstadt Wien ihren Empfindungen durch den oben gedachten Antrag Ausdruck gegeben haben, so können wir nicht den geringsten Zweifel hegen, daß bei diesem An- lasse, indem es sich um die Förderung einer so erhabenen Schöpfung handelt, an deren Vervollendung die Völker der

